



Maskenordnung

- § 1 Maskenträger müssen Mitglied der Narrengilde Schussentäler e.V. Reute sein und vor der ersten Umzugsteilnahme an einer Maskenbelehrung teilgenommen haben.
- § 2 Maske, Häs und Gildekostüm dürfen nur bei Veranstaltungen der Narrengilde getragen werden. Ein darüber hinausgehender Besuch von Nachbargemeinden im Häs ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Narrengilde erlaubt. Es wird erwartet, dass jeder Maskenträger an den Vereinsveranstaltungen teilnimmt.
- § 3 Anständiges Benehmen ist erstes Gebot aller Maskenträger. Jeder Narr muß wissen, dass er weniger Rechte als Pflichten hat: er hat die Pflicht, Freude und Frohsinn zu verbreiten und die Kinder zu beschenken. Dazu hat er im Rahmen dessen, was er mit seinem Gewissen und seinen geistigen Fähigkeiten verantworten und leisten kann, beizutragen.
- § 4 Den Vorstandsmitgliedern und den Gruppenleitern ist unbedingt und in jedem Falle Folge zu leisten.
- § 5 Die Maske darf nur mit auf dem Häs angehängtem Vereinswappen und Maskennummer getragen werden. Die Maskennummer gehört immer zu ein und derselben Maske. Verluste sind dem Maskenwart (Büttel) sofort zu melden und gegen Erstattung der Kosten zu ersetzen. Kinder ab 2 Jahre müssen ebenfalls ein auf ihrem Häs angehängtes Vereinswappen tragen.
- § 6 Die Stoffe für die Häser sind ausschließlich über die Narrengilde zu beziehen. Ansprechpartner sind die jeweiligen Gruppenleiter. Vor dem ersten Tragen müssen neue Häser von diesen abgenommen werden.
- § 7 Die Masken- und Gildekostümträger haben stets in vorschriftsgemäßer, sauberer und ordentlicher Kleidung aufzutreten. Während den Umzügen ist es untersagt, die Maske zu heben.
- § 8 Das Mindestalter zum Tragen einer Maske beträgt 14 Jahre. Über das Tragen einer Maske im Alter von 12 – 14 Jahren entscheidet der Gruppenleiter im Einzelfall, sofern die Körpergröße zum typischen Erscheinungsbild von Maske und Häs paßt.
- § 9 Für entstandenen Schaden ist jeder Maskenträger selbst verantwortlich. Die Narrengilde lehnt jede Haftung ab.
- § 10 Bei Leihhäsern stellt der Verleiher sicher, dass der Ausleihende Mitglied der Narrengilde ist und damit die Maskenordnung anerkennt.
- § 11 Jedes Verfälschen der Originalmasken ist untersagt.
- § 12 Das Urheberrecht der Reutener Masken hat die Narrengilde. Maskenverkäufe dürfen nur mit Zustimmung der Narrengilde getätigt werden. Dabei hat die Narrengilde ein Vorkaufsrecht.
- § 13 Verstöße gegen diese Maskenordnung können von den Gruppenleitern und deren Stellvertretern sowie der Vorstandschaft geahndet werden.
- § 14 Mit der Mitgliedschaft erkennt jeder Maskenträger die aktuelle Maskenordnung an. Sie wird bei der Maskenbelehrung vorgestellt und darüber hinaus auf der Homepage der Narrengilde veröffentlicht.
- § 15 Diese Maskenordnung ist ab dem 04.01.2008 gültig. Die bisherige Maskenordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.